ZBB 2003, 300

BNotO §§ 19, 23

Haftung des Notars bei Auszahlung des Grundstückskaufpreises ohne Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung

BGH, Urt. v. 08.05.2003 – III ZR 294/02 (OLG Düsseldorf), BKR 2003, 494 = WM 2003, 1116 = ZfIR 2003, 547

Amtlicher Leitsatz:

Weist die den Kauf eines Erbbaurechts finanzierende Bank den Urkundsnotar an, die auf ein Anderkonto des Notars überwiesene Darlehensvaluta erst auszuzahlen, wenn die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch „sichergestellt“ ist, so verletzt der Notar den mit der Bank bestehenden Treuhandauftrag, wenn er die Darlehenssumme auszahlt, obwohl die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts nicht vorliegt. Dies ist auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn in

dem vom Notar beurkundeten Kaufvertrag ausdrücklich bestimmt ist, dass die Fälligkeit des Kaufpreiszahlungsanspruchs nicht von der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängen soll.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG